

Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung im Sinne des § 45 Ab- satz 5 Satz 1 des Geldwäschegesetzes

Stellungnahme des Deutschen Notarvereins e.V.

30. April 2025

Deutscher Notarverein e.V.

Kronenstraße 73
D-10117 Berlin

Tel. +49(0)30 / 20 61 57 40
Fax +49(0)30 / 20 61 57 50
kontakt@dnotv.de
www.dnotv.de

Vereinsregister:
AG Charlottenburg – VR 19490

Der Deutsche Notarverein ist der Bundesdachverband der deutschen Notarinnen und Notare¹ im Hauptberuf. In seinen zehn Mitgliedsvereinen sind etwa 90 Prozent der hauptamtlichen Berufsträger organisiert. Der Deutsche Notarverein ist im Lobbyregister für die Interessensvertretungen gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000616 eingetragen.

Vorangestellter Gesamtbefund:

Der Deutsche Notarverein begrüßt ausdrücklich das Ziel, die Qualität und Einheitlichkeit der Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) weiter zu verbessern. Einheitliche und verlässliche Standards leisten einen wesentlichen Beitrag dazu, die Effizienz der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu erhöhen und damit die Geldwäscheprävention insgesamt zu stärken.

Gleichzeitig muss mit aller Deutlichkeit hervorgehoben werden: Der notariellen Praxis, die für Rechtsklarheit, Unparteilichkeit und ein hohes Maß an gesetzlicher Compliance steht, dürfen durch praxisferne oder übermäßig technokratische Vorgaben keine unnötigen administrativen Hürden auferlegt werden. Die vorgesehenen Regelungen bedürfen daher in mehreren Punkten einer gezielten und praxisorientierten Korrektur, um die Funktionsfähigkeit des bewährten notariellen Meldesystems nicht zu gefährden.

Im Einzelnen:

A. Technisches Übermittlungsformat – § 2 GwGMeldV-E

Die im Entwurf vorgesehene Nutzung des FIU-eigenen Systems „goAML“ wird den gewachsenen Strukturen und der bewährten Meldepraxis der Notare gerecht. Das von der Bundesnotarkammer betriebene GwG-Meldeportal ist speziell auf die Bedürfnisse der Notare zugeschnitten und gewährleistet eine strukturierte und gesetzeskonforme Übermittlung der Meldungen über XML-Schnittstellen.

Bereits im Jahr 2020 haben Notare über das GwG-Meldeportal 1.629,² obwohl die GwGMeldV-Immobilien nur für drei Monate galt, Meldungen aus dem Nichtfinanzsektor geleistet. Im Jahr 2021 stieg die Anzahl sprunghaft weiter auf 6.471.³ Auf einem leicht höheren Niveau stabilisierte sich die Anzahl dann in den Jahren 2022 (Anzahl: 7.223)⁴ und 2023 (Anzahl: 7.305)⁵. Bezogen auf den Nichtfinanzsektor stammten im Jahr 2023 rund 67 % aller Meldungen von Notaren. Zum Vergleich: Rechtsanwälte haben 160 (Jahr 2019: 21), Steuerberater 57 (Jahr 2019: 8) und Wirtschaftsprüfer 31 (Jahr 2019: 0) Meldungen abgegeben.⁶ Diese Erfolgsbilanz dokumentiert die

¹ Der Deutsche Notarverein erkennt vollumfänglich die Diversität der Gesellschaft und das Hoheitsrecht jedes einzelnen Menschen in der Frage: „Wie respektive als was sich dieser Mensch gelesen fühlt?“ an. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit hat sich der Verfasser allerdings entschieden, den Text im generischen Maskulin zu verfassen.

² FIU, Jahresbericht 2020, S. 17, abrufbar unter https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Jahresberichte/jahresberichte_node.html.

³ FIU, Jahresbericht 2021, S. 17, abrufbar unter https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Jahresberichte/jahresberichte_node.html.

⁴ FIU, Jahresbericht 2022, S. 16, abrufbar unter https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Jahresberichte/jahresberichte_node.html.

⁵ FIU, Jahresbericht 2023, S. 66, abrufbar unter https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Jahresberichte/jahresberichte_node.html.

⁶ FIU, Jahresbericht 2023, S. 66, abrufbar unter https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Jahresberichte/jahresberichte_node.html.

Effizienz und die Praxistauglichkeit des bestehenden Systems für den Berufsstand der Notare eindrucksvoll.

Das Ziel des Gesetzgebers, die Anzahl der Meldungen durch die Berufsgeheimnisträger zu erhöhen, wurde damit jedenfalls in Bezug auf Notare erreicht.

Das GwG-Meldeportal der Bundesnotarkammer erfüllt die technischen Anforderungen der §§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 GwGMeldV-E uneingeschränkt und mit hoher Systemzuverlässigkeit. Nach Dateneingabe erzeugt das Portal automatisiert eine maschinenlesbare XML-Datei, die anschließend über das zentrale Webportal der FIU („goAML“) übermittelt wird. Die anschließende Korrespondenz mit der FIU erfolgt ausschließlich über goAML. Dieses zweistufige Verfahren für das Notariat hat sich in der Praxis bewährt und gewährleistet eine regelkonforme, sichere und reibungslose Übermittlung notarieller Verdachtsmeldungen.

Es ist jedoch zwingend erforderlich, die Anforderungen an das Dateiformat von Anlagen praxistauglich und flexibel zu gestalten. In der notariellen Praxis liegen insbesondere Scans von Lichtbildausweisen oder Grundbuchauszügen regelmäßig nicht in durchsuchbarer oder maschinenlesbarer Form vor, sondern als klassische Bilddateien. Eine rigide Verpflichtung auf bestimmte Dateiformate würde den Berufsstand der Notare erheblich belasten, ohne einen erkennbaren Mehrwert für die Qualität der Verdachtsmeldungen zu schaffen. Vielmehr müssten die betreffenden Dokumente in den Notarbüros mit zusätzlichem Zeit- und Ressourcenaufwand erst durch spezielle Texterkennungssoftware (OCR) in das geforderte Format überführt werden – ein Vorgang, der das Meldewesen verlangsamt und keinen praktischen Gewinn für die FIU bietet. Zugleich würde eine solche Anforderung das etablierte und effiziente Verfahren empfindlich beeinträchtigen. Die bewährte Praxis der Einreichung nicht-durchsuchbarer Dokumente muss daher ausdrücklich erhalten bleiben – mindestens so lange, bis eine flächendeckende und realistische Bereitstellung aller relevanten Unterlagen in dem geforderten Format sichergestellt werden kann.

B. Mindestangaben – § 3 GwGMeldV-E

Der Entwurf der GwG-Meldeverordnung sieht eine Vielzahl an Pflichtangaben vor, deren Erhebung in der notariellen Praxis häufig weder möglich noch sinnvoll ist. In mehreren Punkten bleibt zudem offen, welchen konkreten Beitrag die geforderten Informationen tatsächlich zur Geldwäscheprävention leisten.

I. Angabe zur Nutzungsart des Grundstücks

Besonders deutlich wird dies bei der vorgesehenen Angabe zur Nutzungsart des Grundstücks gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 lit. a) GwGMeldV-E. Immobilien lassen sich in der Praxis oftmals nicht eindeutig einer klaren Nutzungskategorie zuordnen. Unklar bleibt, ob und in welcher Form eine Differenzierung verlangt wird, was erhebliche Rechtsunsicherheit schafft.

Ein ähnliches Problem stellt sich bei der Angabe zur Grundstücksgröße: Gerade bei älteren Grundbuchblättern fehlen entsprechende Informationen oder sie sind nur schwer nachvollziehbar. Von Notaren zu verlangen, solche Angaben zu schätzen oder unsicher zu rekonstruieren, würde nicht nur die Meldepraxis erheblich erschweren, sondern birgt auch das Risiko faktisch unzutreffender Meldungen – was dem Ziel präziser und belastbarer Daten klar zuwiderläuft.

Vollständig praxisfern ist schließlich die vorgesehene Pflicht zur Erhebung des Geburtslandes natürlicher Personen. Für eine sachgerechte Bewertung geldwäscherechtlicher Risiken ist nicht der Geburtsort, sondern vielmehr der aktuelle Wohnsitz oder ein konkreter Bezug zu einem Hochrisikostaat entscheidend.⁷ Die Erhebung des Geburtslandes erzeugt somit in erster Linie administrativen Aufwand ohne erkennbaren Erkenntnisgewinn – ein bürokratischer Ballast, der das Meldewesen belastet, ohne die Risikotransparenz spürbar zu erhöhen.

II. Pflicht zur Angabe des Datums der Begründung sowie der Beendigung einer Geschäftsbeziehung

Ebenso erzeugt die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwGMeldV-E vorgesehene Pflicht zur Angabe des Datums der Begründung sowie – soweit einschlägig – der Beendigung einer Geschäftsbeziehung unnötigen administrativen Aufwand, ohne einen tatsächlichen Erkenntnisgewinn für die geldwäscherechtliche Analyse zu schaffen. Aus der im Rahmen jeder Meldung verpflichtend darzustellenden Sachverhaltsbeschreibung sowie dem Zeitpunkt der Abgabe der Meldung selbst ergibt sich für die FIU regelmäßig bereits mit hinreichender Klarheit, in welchem Stadium sich ein Geschäftsvorgang befindet. Die zusätzliche Angabe eines konkreten Anfangs- oder Enddatums der Geschäftsbeziehung liefert in diesem Zusammenhang keinen eigenständigen Mehrwert.

Dies gilt umso mehr in notariellen Verfahren, bei denen es sich regelmäßig nicht um fortlaufende Geschäftsbeziehungen im klassischen Sinne handelt, sondern um punktuelle Beurkundungsvorgänge mit klar umrissener rechtlicher Funktion. Die formale Erfassung eines Beendigungsdatums ist unter diesen Umständen nicht nur entbehrlich, sondern kann in der Praxis auch zu Unsicherheiten führen – etwa, wenn sich das Ende eines Vorgangs nicht exakt datieren lässt oder auf-schiebenden Bedingungen unterliegt.

Vor diesem Hintergrund ist die Regelung sachlich nicht gerechtfertigt und mit Blick auf einen effektiven, praxisingerechten Vollzug der Meldepflichten kritisch zu hinterfragen. Sie sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

III. Detaillierte Kontoangaben

Des Weiteren geht die in der Verordnung vorgesehene Ausdehnung der Meldepflicht auf eine Vielzahl detaillierter Kontoangaben⁸ im notariellen Bereich klar an der Realität vorbei. Informationen wie die genaue Kontoart, das kontoführende Institut oder Zeitpunkte der Kontoeröffnung und -schließung liegen Notaren im Rahmen ihrer gesetzlich definierten Amtstätigkeit typischerweise nicht vor – und sind auch nicht ohne Weiteres ermittelbar. In der Praxis beschränkt sich das Wissen regelmäßig auf die IBAN des für die Abwicklung benannten Kontos.

Die verpflichtende Angabe weitergehender Kontodetails bedeutet daher einen erheblichen zusätzlichen Erhebungsaufwand ohne praktischen Nutzen für die Analyse durch die FIU. Es drängt sich vielmehr die Frage auf, ob die FIU solche Informationen nicht selbst durch Auswertung der IBAN erschließen kann – etwa durch automatisierte Bankdatenabfragen. Die in der GwGMeldV-E geregelte Tiefe der Datenerhebung ist damit in ihrer Effizienz fragwürdig. Eine Beschränkung auf die tatsächlich verfügbare Information – die IBAN – ist folgerichtig und ausreichend.

⁷ § 3 Abs. 1 GwGMeldV-Immobilien

⁸ § 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. a) bis lit. i), Nr. 5, und Nr. 6 GwGMeldV-E

C. Zurückweisung unvollständiger Meldungen – § 6 Abs. 2 GwGMeldV-E

Die Möglichkeit, unvollständige oder mangelhafte Verdachtsmeldungen zurückzuweisen, ist grundsätzlich nachvollziehbar und entspricht dem berechtigten Anliegen, die Qualität der eingehenden Informationen zu sichern. Allerdings bleibt der Entwurf der GwG-Meldeverordnung in einem wesentlichen Punkt deutlich hinter den Anforderungen an Rechtssicherheit und Praktikabilität zurück: Es fehlt jede ausdrückliche Verpflichtung der FIU, die Gründe einer Zurückweisung nachvollziehbar und konkret zu benennen.

Gerade für Notare, die ihre Meldepflichten mit größter Sorgfalt erfüllen, ist diese Informationslücke problematisch. Wird beispielsweise eine Verdachtsmeldung aufgrund einer erheblichen Preissteigerung beim Immobilienweiterverkauf erstattet, ohne dass dem Notar frühere Kaufverträge oder die ursprünglichen Kaufpreise vorliegen, kann es trotz aller gebotenen Amtsführung zu einer Zurückweisung kommen. Bleibt die genaue Ursache dieser Zurückweisung im Dunkeln, entstehen unweigerlich Rechtsunsicherheiten und Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren Pflichtenwahrnehmung. Letztlich wird damit der Zweck einer funktionsfähigen und effektiven Geldwäscheprävention konterkariert.

Um eine konsequent praxistaugliche und rechtssichere Umsetzung der neuen Meldevorgaben zu gewährleisten, ist es daher unerlässlich, die GwG-Meldeverordnung so zu ergänzen, dass die FIU im Falle einer Zurückweisung einer Meldung stets klar und verbindlich mitteilen muss, welche konkreten Angaben fehlen oder welche formalen Anforderungen nicht erfüllt wurden. Nur eine solche Transparenz versetzt die meldenden Verpflichteten, insbesondere die Notare, in die Lage, ihre Meldepflichten effektiv und gesetzestreu zu erfüllen und eventuelle Mängel gezielt und unverzüglich zu beheben.

D. Ungeeignete Fallbeispiele in den Erwägungsgründen

In den Erläuterungen zum Entwurf der GwG-Meldeverordnung wird als Beispiel für eine meldepflichtige Konstellation die erhebliche Preissteigerung bei einer Immobilienweiterveräußerung genannt. Diese beispielhafte Darstellung wirft aus notarieller Sicht erhebliche Bedenken auf. Notare verfügen bei der Beurkundung eines Kaufvertrags in aller Regel nur über die Informationen, die ihnen von den Vertragsparteien oder aus den ihnen zugänglichen öffentlichen Registern vorgelegt werden. Informationen über den ursprünglichen Erwerb, insbesondere frühere Kaufpreise oder erste Kaufverträge, stehen häufig nicht zur Verfügung – insbesondere dann, wenn der ursprüngliche Erwerb viele Jahre zurückliegt oder durch einen anderen Notar betreut wurde. Die Einschätzung einer erheblichen Preissteigerung anhand solcher unbekanntem Vorinformationen ist dem Notar daher in der Praxis oftmals unmöglich.

Würde dieses Beispiel als typisches Szenario in den Erwägungsgründen bestehen bleiben, entstünde der Eindruck, der Notar müsse eigeninitiativ und ohne konkrete Kenntnis umfassende Recherchen zur Preisentwicklung einer Immobilie anstellen.

Aus Sicht des Deutschen Notarvereins ist es daher dringend geboten, die entsprechenden Passagen in den Erwägungsgründen entweder zu streichen oder klarstellend anzupassen. Es muss unmissverständlich klargestellt werden, dass eine Meldepflicht ausschließlich auf solchen Tatsachen beruhen kann, die dem Notar im Rahmen seiner Amtstätigkeit tatsächlich bekannt geworden sind. Nur so wird sichergestellt, dass die Rolle des Notars im Kampf gegen Geldwäsche weiterhin verantwortungsvoll, rechtssicher und praxistauglich wahrgenommen werden kann.

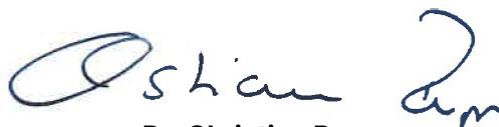
Fazit:

Zur Sicherstellung eines praxistauglichen und rechtssicheren Vollzugs der neuen Meldepflichten sind gezielte Anpassungen am Entwurf der GwG-Meldeverordnung erforderlich.

- Die in § 2 Abs. 4 GwGMeldV-E vorgesehene Pflicht zur Übermittlung durchsuchbarer oder maschinenlesbarer Anlagen ist realitätsfern und für die notarielle Praxis nicht umsetzbar. Dokumente wie Lichtbildausweise oder Grundbuchauszüge liegen regelmäßig nur als einfache Scans vor. Die Vorschrift errichtet unnötige technische Hürden, ohne einen tatsächlichen Mehrwert für die Qualität der Meldungen zu schaffen – und gefährdet damit die Funktionsfähigkeit eines etablierten und bewährten Meldeverfahrens. § 2 Abs. 4 GwGMeldV-E sollte daher ersatzlos gestrichen werden.
- Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Mindestangaben nur dann verpflichtend sind, wenn die entsprechenden Informationen dem Notar im Rahmen seiner Amtstätigkeit tatsächlich vorliegen. Unverhältnismäßige Anforderungen – etwa zur Art und Größe von Immobilien oder zur Erhebung des Geburtslandes – sollten vermieden werden.
- Die Pflicht zur Angabe von Beginn und Ende der Geschäftsbeziehung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwGMeldV-E ist für notarielle Verfahren weder sachlich erforderlich noch praktikabel. Sie erzeugt unnötigen Verwaltungsaufwand, ohne einen erkennbaren Mehrwert für die Geldwäscheprävention zu liefern, und sollte daher ersatzlos entfallen.
- Die Ausweitung der Meldepflicht auf kaum verfügbare Kontodetails belastet den notariellen Meldevollzug erheblich, ohne einen echten Mehrwert zu schaffen – die Regelung sollte auf die Angabe der IBAN beschränkt werden.
- Ferner bedarf es einer klaren Verpflichtung der FIU, im Falle einer Zurückweisung von Meldungen die konkreten Gründe nachvollziehbar zu benennen. Nur so kann eine rechtssichere und effektive Nachbesserung gewährleistet werden.
- Schließlich sollten missverständliche Fallbeispiele in den Erwägungsgründen überarbeitet werden. Es muss eindeutig erkennbar bleiben, dass sich die Meldepflicht allein auf tatsächlich bekannte Tatsachen stützt und keine unzumutbaren Nachforschungen verlangt werden.

Der Deutsche Notarverein steht für einen konstruktiven Dialog und eine enge Begleitung des Verordnungsgebungsverfahrens jederzeit zur Verfügung. Unser gemeinsames Ziel bleibt ein starker, praxistauglicher und rechtssicherer Schutz vor Geldwäsche, der die besondere Rolle des Notariats in diesem System nachhaltig stärkt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Rupp
Präsident